

Aktenzeichen: 2 AZN 435/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 10. Mai 1984

- 2 AZN 435/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 1. Februar 1983

Wuppertal

- 7 Ca 4626/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 29. Juni 1983

Düsseldorf

- 6 Sa 518/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72 a, 72

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 435/83

6 Sa 518/83 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

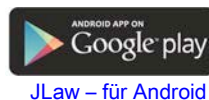
pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Mai 1984
beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision wegen des Hauptantrages
(Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung
vom 1. Februar 1983) im Urteil des Landesar-
beitsgerichts Düsseldorf vom 29. Juni 1982
- 6 Sa 518/83 - wird als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers gegen die Teil-Nichtzulassung der
Revision ist unzulässig.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nur bezüglich der
nach § 622 Abs. 2 BGB für Arbeiter einzuhaltenenden Kündigungs-
frist, nicht aber auch wegen der Wirksamkeit der vom Kläger an-
gegriffenen Kündigung als solcher zugelassen (wegen der Zuläs-
sigkeit der beschränkten Revisionszulassung vgl. den Beschluß im
Revisionsverfahren zwischen den Parteien vom 9. Mai 1984 - 2 AZR
403/83 -). Der Kläger begehrt auch insoweit die Zulassung der
Revision.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Re-
vision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Be-
schwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache
grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1
Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder
ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser
Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende
Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder
eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser
Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde
fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil
des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3



ArbGG).

Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde genügt diesen gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Beschwerdebegründung bezieht sich ausschließlich auf den vom Landesarbeitsgericht ohnehin zugelassenen Streitkomplex. Soweit das Landesarbeitsgericht die betriebsbedingte Kündigung als sozial gerechtfertigt beurteilt und die Revision nicht zugelassen hat, fehlt es dagegen gänzlich an der Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache oder an der Darlegung einer Divergenz (§ 72 Abs. 2, § 72 a Abs. 1 ArbGG).

Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher gemäß § 72 a Abs. 5 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)